

SATZUNG DES VDS

1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Verband Deutscher Sprecher". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Verband Deutscher Sprecher e.V."
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Friedrichsdorf/Taunus
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der beruflichen Interessen von Werbe- und Synchronsprechern, Voice-Over-Sprechern und OFF-Sprechern, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind. Der Verband verschafft seinen Mitgliedern ein Forum, in dem die Interessen seiner Mitglieder gebündelt und gegenüber Produktionshäusern und deren Auftraggebern im Interesse aller zum Ausdruck gebracht werden. Der Verband steht in ständigem Dialog mit den Produktionshäusern und Werbeagenturen, um ein ausgewogenes Erfahrungsbild im Umgang mit AGB und Preislisten zu erlangen. Ebenso bietet der Verband seinen Mitgliedern regelmäßige Informationen über Änderungen und Tendenzen in der Preis- und Konditionspolitik der Produktionshäuser. Darüber hinaus können über den Verband allgemeine Geschäftsbedingungen bezogen werden, die die derzeitigen Gepflogenheiten festschreiben, um diesen Bedingungen in naher Zukunft eine einheitliche Verkehrsgeltung zu verschaffen.
- (2) Bei Rechtsfragen, die die Mehrheit der Verbandsmitglieder betreffen, kann der Vorstand die Erstellung juristischer Gutachten in Auftrag geben.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

3 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Verbandes kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und als haupt- oder nebenberuflicher Sprecher in Deutschland tätig ist.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4 Austritt von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verband austreten; ansonsten endet die Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit erklärt werden.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbands verletzt, kann es ebenfalls durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5 Mitgliedsbeitrag

(1) Bei der Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbands können, mit einer Zustimmung von 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung, Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresgebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie betragen derzeit: Aufnahmegebühr 75.- Euro; Monatsbeitrag 15.- Euro.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, insbesondere wenn das Mitglied in wirtschaftliche Not gerät.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Informationen und AGB des Sprecherverbandes zu nutzen und an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verband die Interessen des Verbandes zu fördern.

7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Verbands berechtigt. Die Alleinvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über Euro 2.500,00 jeweils die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wird einmal im Jahr auf Antrag der Mitgliederversammlung entlastet.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von

Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(1) Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder die Interessen des Verbandes diese erfordern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform, also auch E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, bzw. E-Mailadresse gerichtet war.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind diese allesamt verhindert, wird ein Versammlungsleiter aus der Mitgliederversammlung heraus mit einfacher Mehrheit gewählt.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(8) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1 / 3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich (geheim) abgestimmt werden.

(9) Über alle Beschlüsse der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(10) Bei Vorstandswahlen kann ein kombiniertes Wahlverfahren durchgeführt werden, in dem neben der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung auch schriftlich gewählt wird (Briefwahl). Die Einleitung des kombinierten Wahlverfahrens erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der durch einfache Mehrheit herbeigeführt werden muss. Den Mitgliedern sind entsprechende Wahlvorschläge durch den amtierenden Vorstand spätestens drei Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung mitzuteilen (es gilt das Datum des Poststempels der Absendung der Unterlagen). Die Mitglieder können ihr Wahlrecht bis spätestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung durch Übersendung des vorbereiteten Wahlzettels (es gilt der Zugang des Wahlzettels beim 1. Vorsitzenden) oder durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausüben. Mitglieder, die von der Briefwahl keinen Gebrauch gemacht haben und an der Mitgliederversammlung teilnehmen, erhalten Einlass nur gegen Rückgabe des übersandten Wahlzettels. Die Wahlunterlagen werden mit einfachem Brief versandt. Die Auszählung der eingesandten Wahlzettel erfolgt durch den Versammlungsleiter oder den 1. Vorsitzenden. Das Ergebnis der Briefwahl ist bei der Wahl in der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Stimmergebnis für die einzelnen Mitglieder zuzuschlagen.

(11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Aktualisierte Fassung

Friedrichsdorf, 1. Juni 2015